

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge = Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série

Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum

Band: 13 (1911)

Heft: 3

Artikel: Das "Tächli-Tüchli", die Kirchenhaube der Zürcherinnen im 17. und 18. Jahrhundert

Autor: Heierli, Julie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das „Tüchli-Tüchli“, die Kirchenhaube der Zürcherinnen im 17. und 18. Jahrhundert.

Von *Frau Julie Heierli*.

„Tüchli“ und „Sturz“ sind sehr alte Namen, welche weiße Frauenhauben bezeichneten.

Im Jahr 1400 wurde in Zürich ein Mann verklagt, weil er zu Talwyl einer Frau ihr „Tüchli“ ab dem Kopf geschlagen hatte. ¹⁾

1409 finden sich im Richt- und Ratsbuch der Stadt Zürich „Tüchli und Sturz“ verzeichnet, welche als Pfänder hinterlegt waren. ²⁾

1413 wurde in Meilen ein „Tüchli“ und ein „Sturz“ gestohlen. ³⁾

1426 hat es auf dem Zürichberg Händel gegeben. Jemand gab der dabei beteiligten Frau einen „Sturz“, weil sie sich schämte, baarhaupt nach Hause zu gehen. ⁴⁾

1427 sagt Elise Brunner vor Gericht aus, ihr gestohlenen „Tüchli“ sei 15 fl wert und es sei ein kreuzlet Tuch. ⁵⁾

1440 sind Weiber verklagt, welche sich die „Tüchli“ vom Kopf gerissen haben; es sei ein flächsin „Tüchlin und ein zwiefaltig Sturz“ gewesen. ⁶⁾

1433 wurden ein „Tüchli“ und zween „Umschläg“, auch 3 niederländisch „Tuechlin“, welche 8 Gulden wert waren, gestohlen. ⁷⁾

1593 erzählt der Winterthurer Geistliche Josua Maler: Im März 1593 habe ich mit gutem Verwilligen von Herrn Ulrich Blumer und seiner lieben Husfrauen pro beider ehelichen Tochter Maria unser Amali zum Stuchen oder Tüchliweben verdingt ein halb Jahr lang. Hat sömlichs Weben gar wohl begriffen sampt ander Gattungen, so in das Hus dienstlich: Hat usselernet und das Webstüdel heimb verrückt der Mutter in das Hus, um auch ander Lüten ein Zitlang zu weben in der letzten Wuchen Jenners 1594. Ich gab seiner Leergotten, Maria Blum Leerlon 6 Gulden, item ein Paar rot doppelt Stifel und zum Trinkgeld ein halben Gulden und ward man wohl zufrieden zu beeden Teilen. ⁸⁾

Damals ist das Tüchliweben eine Hausindustrie gewesen, wenn gleich, wie wir oben erfahren haben, auch fremde Tüchlein, z. B. niederländische, eingeführt wurden. Frauen ohne Hauben auf dem Kopfe waren überhaupt nicht zu sehen. Es befanden sich in jeder Frauengarderobe eine beträchtliche Anzahl „Tüchli“ und es mußten auch stets neue angeschafft werden.

¹⁾ bis ⁷⁾ Rats- und Richtbücher der Stadt Zürich, Ms. Usteri 55, Staatsarchiv.

⁸⁾ Aus *Heimatkunde von Winterthur und Umgebung*, Winterthur 1887. p. 202.

Die „Stuchen oder Tüchli“ waren die einzige erlaubte Kopfbedeckung, außer dem Brautschmuck, in welcher bis ca. 1750 Frauen und Töchter in den Kirchen erscheinen durften. Dieser weiße Kopfputz bestand aus zwei übereinanderliegenden Hauben. Die eine Haube lag glatt anschließend um den ganzen Kopf, nur das Gesicht freilassend. Stirne und Ohren waren von einer die Haube umgebenden Spitze bedeckt. Die zweite Haube glich mehr einem Schleier oder einer auf der ersten Haube aufliegenden duftigen Hülle, aus feinen Geweben angefertigt. Die Form dieser Hauben war in den ersten Jahrzehnten des XVII. Jahrhunderts in der ganzen Schweiz dieselbe. Am Hinterkopfe etwas spitz zulaufend, wurden sie später, nach 1620, runder, wahrscheinlich eine Folge des weniger vom Hinterkopfe abstehenden Haarknotens.

Die Unterhauben waren Toilettenstücke, mit welchen bedeutender Luxus getrieben wurde. Sehr oft waren sie mit handbreiten, kostbaren, genähten Spitzen versehen. Die Obrigkeit fand Anlaß, gegen diesen Aufwand Verbote zu erlassen. 1650 lautete ein in Zürich erschienenes Mandat: „Unter dem *Tüchlein* sollen künftig nur ehrbare Hauben, daran keine Spitzen noch andere Köstlichkeiten, getragen werden.“¹⁾ Die köstlichen „Tüchlihuben“, die ärgerlichen großen „Eck an den Tüchlinen“, wurden verboten. Trotz solcher Verbote, welche Jahr für Jahr neu erschienen, finden wir auf vielen Frauen-Portraits jener Zeit wunderschöne Spitzen. (Siehe das Portrait der Euphemia Honegger im Landesmuseum. Abb. 1.)

Zur obern Haube, dem „Tüchli“ oder nach der allgemeinen, alt bekannten Bezeichnung „Stuche oder Stauche“ genannt, wurden stets glatte Stoffe, Mousseline oder sonst schleierartige Gewebe verwendet. Das „Tüchli“ zeigte nie eine andere Verzierung, als ein Durchbruch-Saum. Es wurde



Abb. 1. Bildnis der Euphemia Honegger (1641).
Schweizer. Landesmuseum.

¹⁾ Mandate und Verordnungen der Stadt Zürich. 1650. Staatsarchiv.

derart auf der andern Haube arrangiert, daß eine Längsseite, bis auf die Augen herab reichend, die Stirne bedeckte. An den Schläfen wurde der Stoff etwas in die Höhe gesteckt, um sich doch wieder glatt an die Wangen anzulegen. Im Nacken war der Stoff sackartig zusammen gezogen.

Gegen 1630 hatte sich das „Tüchli“ in Zürich derart verändert, daß es auf beiden Seiten *schneckenförmig*, an den Ohren herausstehend, gerollt wurde. Durch diese eigenartige Anordnung hatte sich das „Tüchli“ zu einer *zürcherischen Originalität* ausgebildet. (Siehe Abb. 2 und 3.) Diese



Abb. 2. Anna Hirzel (geb. 1613, gest. 1667), Gattin des
Bürgermeisters Joh. Con. Grebel, gemalt 1657.
(Nach C. Keller-Escher, Die Familie Grebel, Zürich 1884.)

Kirchenbesucherinnen das „Tüchli“ kunstgerecht aufzusetzen. Aber auch während der Woche fanden diese Frauen ihren Verdienst; war es doch Vorschrift, sich fleißig auch bei den Wochen-Predigten einzufinden. Die Frauen besaßen jedenfalls eine stattliche Anzahl von solchem Weißzeug. In den Erbschafts- und Teilrödeln sind meistens eine Auswahl von Hauben und deren Bestandteilen aufgeführt. — So hinterließ z. B. im Jahre 1655 die Zürcherin Frau Brämin, Prof. Wasers Frau ¹⁾ außer 24 nicht näher bezeichneten Hauben, 24 Nachhauben, weiters,

¹⁾ Staatsarchiv A 26, p. 11.

typische Zürcher Kirchenhaube kann auf Portraits von 1630 bis 1690; in jedem Jahrzehnt mehrmals nachgewiesen werden. Nach den dreißiger Jahren hatten die „Stuchen“ beinahe in jeder Stadt lokale Formen angenommen. Auf's Neue mißfielen sie den Obrigkeiten.

Von 1650—1708 wiederholten sich immer und immer wieder die Verbote des Rates gegen „die allzu großen ärgerlichen Eck an den Tüchli“. Da es keine andern Ecken an der Haube gab, so müssen damit die schneckenförmig gerollten Seiten gemeint sein, welche etwa handbreit herausstanden. Es gab eigene „Tüchlerinnen, welche am Sonntag früh von Haus zu Haus wanderten, um den

- 12 Haupttüchli,
 6 hübsche Tüchli-Hube,
 12 Leidtüchli-Hube,
 6 kleine unter das Tüchli.
- 1673 hinterließ Magdalena Heideggerin, des H. J. Holzhalbs Frau ¹⁾
- 17 Hube
 22 einfache Hauptfächli
 14 zweifache „
 14 schlechte „
 24 hübsche Umschlägli
 33 schlechti „
 5 lange „
 3 böse lange „

Fast jeder Rodel enthält die Namen: Tüchli hube, lange und kurze Tüchli, Hauptfächli, Leidfächli, Umschlägli und Schwenkel.

Der Schwenkel war ein langer, weißer Stoffstreifen, welcher als Zeichen der Trauer, von der linken Seite der Haube, oft bis auf den Saum des Kleides herunter hing.

Das letzte mir bekannte Portrait einer „Tüchli-frau“ stammt von 1690. Es stellt Frau Bürgermeister Escher, geborene Werdmüller dar. ²⁾

Dann tritt eine Lücke ein. Es scheint nicht mehr Mode gewesen zu sein, sich im Kirchenanzug malen zu lassen. Es ist mir kein derartiges Bild mit späterem Datum bekannt, obgleich bis zum Jahre 1755 die Verord-



Abb. 3. Bildnis der B. Keller v. Steinbock, 1676.
 Schweiz. Landesmuseum.

¹⁾ Schirnbuch 348, p. 295.

²⁾ Portraitsammlung Stadtbibliothek Zürich.

nung bestand, „dass alle ehrbaren Frauen und Töchter in anständigem Tüchlein sich in der Kirche einfinden sollen.“

Man könnte nun glauben, daß die Haube bis 1755, also so lang der Kirchenhaubenzwang bestand, in unveränderter Weise fortgetragen worden wäre. Die Mandate geben keinen genauern Aufschluß über die *Form* der stets zitierten „Tächli Tüchli.“ Wie schon bemerkt, gibt uns nach 1690 auch kein Portrait mehr Kunde, ob die Form dieselbe geblieben.

Nun veröffentlichte im Jahre 1751 der bekannte Kupferstecher und Radierer D. Herrliberger ein Trachtenwerk, in welchem er die Zürcherinnen in einer ganz neuen Form von Kirchenhauben abbildete. Statt der beinahe flach auf



Abb. 4. Kirchentracht einer vornehmen Zürcherin.
D Herrliberger, 1751.

dem Kopf liegenden „Stuche“ ragt ein zuckerstockartiges Gebilde hoch über den Scheitel empor. Statt der schwarzen Bind-Bändchen *unter* dem Kinn, taucht die ganz alte Sitte wieder auf, einen weißen Streifen *über* dasselbe zu binden, das sog. „Gebende“, welches in Basel bis zirka 1640 in Verwendung gewesen war. (Siehe Abb. 4.)

Der Text, den Herrliberger zu diesen Bildern gibt, lautet: „Die Kirchentracht Adliger und vornehmer Frauen besteht aus einem aufgetürmten und oben spitz zulaufenden, feinem weißen Kopfschmucke, „Tächli Tüchli“ genannt,“ (wahrscheinlich weil die obere Haube wie ein Dach oder Dächli die Stirne bis zu den Augen bedeckte. Dieser Ausdruck hätte aber auch schon auf die alte Façon gepaßt.) „Bürgerfrauen und Töchter, welche kommuniziert, haben *breite Tüchlin*.“ Die Spitze der Hauben war bei diesen abgestumpft. Es war das Vorrecht der *Adeligen*, ihre „Tüchli“ ganz spitzig nach oben zu gestalten, während die Bürgerlichen die Spitze eindrücken mußten, wie es auch nur den Ade-

ligen gestattet war, an die Handbrisli der weißen Unterärmel Volants anzusetzen.“

„Bei Leichenanlässen sind die *Edel*frauen noch durch einen sogenannten „*Schwängel*“, einen langen Riemen von gleichem Zeug, von den andern zu unterscheiden. Ihre eigentlichen Kleider sind meistens gesteierte, schwarze Achselärmel samt einem Rock und einer Schürze. Diese Kleider sind altväterisch und werden *nur* noch in die Kirche getragen.“

„Doch haben sie eine viel besser in die Augen fallende Gestalt bekommen, als die ehemals getragenen niedrig und unförmlich breiten Tüchli, nebst den ungeheuern, wie Kanzelröcke gefalteten „*Husacken*“, mit langen, bis auf den Boden gegangenen Aermeln.“

Wir erfahren also durch Herrliberger's Abbildungen und Text, daß nicht nur die Haube eine vollständig neue Form erhalten, sondern daß auch das Kleid sich wesentlich verändert hatte. „Die Tüchli von *ehemals* seien niedrig und unförmig breit gewesen.“ Daraus ist zu schließen, daß schon seit geraumer Zeit die flachen Hauben abgegangen waren.

Wieso war wohl plötzlich eine neue Form in Zürich angenommen worden? Es war keine Entwicklung des alten Tüchli, es war eine neue Haube. Wohl schmiegte sich immer noch eine eng anliegende Ohrenhaube um den Kopf, auf welcher sich die zweite auftürmte, die aber den schleierartigen Charakter gänzlich verloren hatte. Beide Hauben schienen jegliche Verzierung aufgegeben zu haben.

Statt der Kirchenkleider-Portraits mehren sich seit 1700 die Portraits, auf welchen die Zürcherinnen in moderner Toilette erscheinen. Dabei begegnet man der sog. „Fontange“; das war ein in Frankreich beliebter dunkler Kopfputz. An den Wangen und über die Ohren eng anliegend, strebten die Schleifen oder das Spitzen-Arrangement, über dem Scheitel gerade aufstehend, zu beträchtlicher Höhe empor. Es hatte daher nur eines Anstoßes bedurft, die Vorliebe für *hohen* Kopfschmuck auch auf die Form der Kirchenhaube auszudehnen. Vielleicht hatte eine kecke, aus dem Ausland heimkehrende Bürgerin es gewagt, mit einer der neuen Geschmacksrichtung angepaßten Haube aufzutreten. Sie scheint Erfolg gehabt zu haben, sonst hätte Herrliberger nicht auf mehreren seiner Bildern die Kirche mit Frauen gefüllt, welche diese spitzigen Hauben trugen.

Trotz allen Suchens gelang es mir nicht ein einziges Portrait mit dieser spitzigen Kirchenhaube aufzufinden. Nur ein Stadtbild (in Privatbesitz) ist mir bekannt, auf welchem eine kleine Figur in dieser gleichen Kirchenhaube, wie bei Herrliberger, zu sehen ist. Es stellt den Rennweg vor und wurde anno 1744 von einem Zürcher, Namens Corrodi, gemalt. Und doch war Herrliberger in seinen figürlichen Darstellungen so gewissenhaft, daß ihm unbedingt zu glauben ist. Dazu kommt noch der gut erläuternde Text.

Jede Spur, daß eine Verbreitung der hohen, spitzigen Haube über Zürichs Mauern hinaus gegangen ist, fehlt vollständig. Bis zu 1755 war es ausgeschlossen, in Zürich anders als im „Tächli-Tüchli“ in den Kirchen zu erscheinen. Die hohen Herren daselbst führten ein sehr strenges Regiment. Alle Versuche, den von Reich und Arm, Alt und Jung getragenen „Hinterfür“, eine riesige Pelzhaube, auch zu den kirchlichen Zeremonien aufzusetzen, waren vergeblich. Das Mandat von 1703 befiehlt: „Keine Hinterfür, sondern erbare *Tüchlein*, ohne ärgerliche Eck, sind in die Kirche zu tragen“, während doch solche an andern Orten erlaubt waren. Im historischen Museum in Basel befindet sich ein Gemälde von 1650, welches das Innere des Münsters darstellt, wo eine große Zahl Frauen in der Pelzhaube zu sehen sind. Wiederum 1718 lautete die Verordnung: „Daher ist unser ernstlicher Befehl, daß alle Frauen und Töchter weder Boden- noch Rosenkappen oder Boden-häublein, sondern anständige *Tüchlein* in die Kirchen tragind.“¹⁾

¹⁾ Mandat-Sammlung, Band IV, Staatsarchiv.

Daß die Verordnungen strenge inne gehalten wurden, beweisen die Bußen, welche die Reformationskammer erteilte.

„1722 wird eine Magd gebüßt, weil sie statt dem Tüchli eine Rosenkappe in der Kirche getragen.“

„1751 wurde Frau v. Orelli bei der Stud um 15 r gebüßt, wegen nicht Tragen des Tüchleins, obgleich sie sich durch ihren Herrn entschuldigen ließ, es sei ihr zu beschwerlich.“¹⁾

„1728. Jgfr. Werdmüller trägt zum Tüchli seidene Händsche in die Kirche und hat den Hals entblöst.“

„1752 wurde Frau Leutprister Hottinger wegen hohen Alters und Beschwerden vom Tragen des Tüchleins befreit.“ Im gleichen Jahre wurde Frau Wirz beim Raben um 10 r gebüßt, weil sie ein Kind zur Taufe gehalten ohne Tüchli.²⁾

Erst 1755 erlaubt die Regierung von Zürich, daß „Diejenigen, so das *Tüchlein* nicht mehr tragen wollen, wenn sie zum Tische des Herrn gehen, sollen, was den Kopfgerust anbelangt, nichts anderes als Flor oder Taffet nur schwarz und glatt; ohne Spitz und Fransen tragen.“³⁾ Wir vermuten, daß die letzte weiße Kirchenhaube die mehr als fünfzig Jahre getragen worden sehr rasch verschwand, als 1755 die Verbote aufgehoben wurden, nur im „Tüchli“ in der Kirche zu erscheinen.

Der mit dem Auftreten der neuen Haube abgeänderte Kirchen-Kleiderschnitt dürfte nach den Mandaten, noch lange nach Abgang der Haube beibehalten worden sein. Bis ca. 1800 gingen alle Frauen und Töchter nur in einfachen *schwarzen* Kleidern in die Kirche und noch heute wird die Sitte beobachtet, nur in *schwarzen* Kleidern der Kommunion beizuwohnen. Die Kopfbedeckung aber darf längst der Mode entsprechen.

Der letzte Rest der Tüchli-Haube hat sich im Namen „Stuche“ erhalten. Im Kanton Schaffhausen bezeichnet man heute noch ein Tuch, das auf dem Felde als Schutz gegen die Sonne um den Kopf gebunden wird, „Stuche“ oder „Stuchelumpe.“

¹⁾ Stadtbibl. Protokoll vom Jahr 1751.

²⁾ " " " " 1752.

³⁾ Mandat-Sammlung, Band IV, Staatsarchiv.





ANNA ESCHER V. LUCHS, 1660.
Schweiz. Landesmuseum.